

„bHffj JYk ?Uf]bUI fVUW “

Zusammenfassung:

Am 1. August 2019 veröffentlichte die Frankfurter Rundschau ein Interview mit der Historikerin Karina Urbach unter dem Titel „Entschädigung. Hohenzollern für Deutschland: ‚Ihr Mussolini war Adolf Hitler‘“, in dem es unter anderem heißt:

„[...] denn das Hausarchiv der Hohenzollern steht der Forschung nicht offen.“

„Der Nachlass des Kronprinzen zum Beispiel ist überhaupt nicht einsehbar.“

„Da es keinen freien Zugang dazu gibt, wissen wir das auch nicht.“

„Die Familie will das Geschichtsbild kontrollieren und entscheiden, wer welche Dokumente sehen darf, was veröffentlicht wird und was nicht.“

„Das ist klare Manipulation.“

„Da wird ein Staatswesen – ‚Preußen` – noch über den Tod hinaus als Privatbesitz einer Familie betrachtet.“ „Die Familie will das Geschichtsbild kontrollieren und entscheiden, wer welche Dokumente sehen darf, was veröffentlicht wird und was nicht.“

Das Landgericht Berlin untersagte mit Beschluss vom 17. September 2019 diese Aussagen. Durch Urteil vom 10. Dezember 2019 wurde der Beschluss bestätigt. Die Aussagen verletzen Georg Friedrich Prinz von Preußen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, da es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handele.



Beschluss
Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

-

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin am Landgericht am 17.09.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

-

- I. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Geschäftsführer der Komplementärin,

untersagt,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

- 1) „...denn das Hausarchiv der steht der Forschung nicht offen.“

2) „Der Nachlass des Kronprinzen zum Beispiel ist überhaupt nicht einsehbar.“

3) „Da es keinen freien Zugang dazu gibt, wissen wir das auch nicht.“

4) „Die Familie will das Geschichtsbild kontrollieren und entscheiden, wer welche Dokumente sehen darf, was veröffentlicht wird und was nicht.“

5) „Das ist klare Manipulation.“

6) „Da wird ein Staatswesen – , ‘ – noch über den Tod hinaus als Privatbesitz einer Familie betrachtet.“

so wie geschehen unter

www. .de.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1. III. Der Verfahrenswert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

-

Gründe:

-

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragsschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht